

Haushaltssatzung

des Marktfleckens Mengerskirchen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 114 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Ergebnishaushalt	<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.235.645,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	8.224.268,-- €
	<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
	mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.500,-- €
	mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,-- €
	ausgeglichen/mit einem <u>Überschuss</u> /Fehlbedarf von	8.877,-- €
im Finanzhaushalt		
	mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	518.857,-- €
	und dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	672.950,- €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.900.200,- €
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	961.393,- €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	253.000,- €
	<u>ausgeglichen</u> /mit einem Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	0,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird auf 961.393,- € festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 250.000,- € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 444.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt, die am 18.12.2012 erstmals verabschiedet wurde:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 17.12.2013 beschlossene Stellenplan.

§ 7

a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 und 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten bis zum Betrag von 5.000,- € im Einzelfall als unerheblich. Diese Ausgaben sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen, sofern das Produktbudget überschritten ist. § 19 Abs. 3 GemHVO bleibt unberührt.

b) In Ergänzung zu den Regelungen in § 114 e HGO gilt:

- Überschreitet die Summe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 7 % der gesamten Aufwendungen und Auszahlungen, so ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. (7 % von 10.088.468,- = 706.192,- €)
- Überschreiten einzelne über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen 20 % der Aufwendungen oder Auszahlungen eines Produktbudgets ohne Personalaufwendungen und Abschreibungen, so ist ebenfalls eine Nachtragssatzung zu erlassen.

§ 8

- a) Die Aufwendungen innerhalb eines Produktbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Abschreibungen sowie die Personalaufwendungen, die in einem eigenen Budget bewirtschaftet werden.
- b) Die Auszahlungen für die Tiefbaumaßnahmen (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mengerskirchen, den 18.12.2013

Der Gemeindevorstand
Thomas Scholz, Bürgermeister